



Merkblatt

zur Beantragung der Erstattung von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs des Kreises Paderborn **durch Einzelabrechnung**

Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht nur, wenn der Schulweg (kürzester Fußweg zur nächstgelegenen Schule oder Praktikumsstelle) **mehr als 5 km beträgt**.

Wirtschaftlichste Beförderung

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr gilt in der Regel als wirtschaftlichste Beförderungsart. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

Benutzung von Privatfahrzeugen

Die Übernahme der Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist. Werden bei zulässiger Pkw-Benutzung weitere Schüler regelmäßig mitgenommen, kann zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung beantragt werden.

Nächstgelegene Schule

Nächstgelegene Schule ist das Berufskolleg der gewählten Schulform und des gewählten Schultyps, das mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

Antragsverfahren

Die Anträge auf Fahrkostenerstattung sind über die Schule zu stellen.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall die vorgenannten Voraussetzungen für die Erstattung der Schülerfahrkosten vorliegen, wird vom Schulträger getroffen. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen möglichst frühzeitig eine Beratung durch den Fachbereich Schulangelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Ausschlussfrist

Eine Übernahme (Erstattung) von Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Schuljahres (bis zum 31.10.) gestellt wird. Danach entfällt der Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Weitere ausführliche Auskünfte erteilt Ihnen der

Kreis Paderborn

Schul- und Sportamt

– Herr Fecke –

Tel.: 05251/308-4031

Rathenaustraße 96

33102 Paderborn

E-Mail: feckes@kreis-paderborn.de